

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Verordnung vom 24.09.1829 publ. 26.09.1829

42) Cammer-Bekanntmachung vom
24. Sept., publ. am 26. Sept. 1829.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Höchsten Rescripts vom 26. v. M. der Horumer Sielacht zu den Kosten, welche die Unterhaltung ihrer Siel-Kayen erfordert, die Erhebung eines Kayegeldes von den daselbst ein- oder auszufschiffenden Gütern, nach der bey dem Hooksiel bestehenden, unterm 4. May 1733. Landesherrlich angeordneten Taxe gnädigst bewilligt haben, und die Erhebung dieses Kayegeldes bis weiter dem Kaufmann Folkert Ammen am Horumer Siel aufgetragen worden, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und wird ein jeder, der am Horumer Siel einige Güter ein- oder ausschiffen lassen will, angewiesen, bey Vermeidung der Bezahlung des vierfachen Kayegeldes und den Umständen nach polizeylicher Bestrafung, sich bey gedachtem Einnehmer gebührend zu melden, und das Kayegeld zu entrichten.

43) Cammer-Bekanntmachung vom
26. Aug., publ. am 3. Oct. 1829.

Da bisher die Deich- und Sielrichter in der Erbherrschaft Tever mit einer Instruction, die ihnen zur Belehrung über die Obliegenheiten ihres Amtes für die Sicherheit und den Wohlstand der Marschgegenden wichtigen Amtes dienen

Erhebung eines
Kayegeldes zu
Horumer Siel.

Betreffend die
neu erlassene
Instruction für
die Deich- und
Sielrichter in
der Erbherr-
schaft Tever.